

GESCHÄFTSORDNUNG

des Fußballverbandes Muldental / Leipziger Land e.V.

§ 1

Geltungsbereich

1. Der FV-MLL e.V. gibt sich für die Durchführung seiner Verbandstage, Versammlungen, Sitzungen und Tagungen seiner Organe nachfolgende Geschäftsordnung.
2. Sie gilt für
 - a) den Verbandstag,
 - b) die Vorstandssitzung,
 - c) die Präsidiumssitzung,
 - d) die weiteren einberufenen Versammlungen, Sitzungen, Beratungen und Tagungen.

§ 2

Einberufung

1. Die Einberufung des Verbandstages erfolgt auf der Grundlage der Satzung durch den Vorstand. Die Teilnehmer weisen sich durch eine Delegiertenkarte aus.
2. Die Sitzungen des Vorstandes und des Präsidiums werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten, einberufen.
Die Einladungen sind spätestens 5 Tage vorher mit der Tagesordnung und den zu beschließenden Dokumenten den Teilnehmern zur Kenntnis zu geben.
Es können auch zu beschließende Dokumente am Sitzungstag vom Präsidium eingebracht werden.
3. Für alle weiteren Versammlungen, Sitzungen, Beratungen und Tagungen erfolgt die Einberufung eigenverantwortlich durch den zuständigen Leiter.
4. Über die Teilnahme der Öffentlichkeit wird durch den Leiter der Versammlung entschieden.
5. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen und diesen beim wiederholten Verstoß das Wort zu entziehen.
Die Redezeit kann begrenzt werden.

§ 3

Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für den Verbandstag muss enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Bestätigung der Tagesordnung,
 - c) Rechenschaftsbericht des Präsidenten, des Schatzmeisters, der Verbandsausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Anträge,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - h) Neuwahlen und
 - i) Verschiedenes.
2. Für alle weiteren Versammlungen, Sitzungen, Beratungen und Tagungen legen die jeweiligen Leiter eigenverantwortliche die Themen für die Tagesordnung fest.
3. Über Einsprüche oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung entscheidet die einfache Mehrheit ohne Debatte, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Die Kosten des Verbandstages trägt der FV-MLL. Die Reisekosten tragen die Vereine für die Delegierten.

§ 4

Versammlungsleitung

1. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten.
2. Dem Leiter des Verbandstages stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Er kann alle rechtlichen Maßnahmen treffen, die der ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung dienen.
Dazu gehören insbesondere:
 - das Wort zu entziehen,
 - Ausschluss von der Versammlungsteilnahme,
 - Unterbrechung oder Abbruch der Versammlung und
 - die Versammlung zu vertagen.
3. Die Leitung aller weiteren Versammlungen, Sitzungen, Beratungen und Tagungen übernimmt der jeweils zuständige Leiter, in deren Abwesenheit der Stellvertreter.

§ 5

Beschlussfähigkeit

1. Der Verbandstag ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Das Präsidium ist bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 50 % der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Der Ausschluss von Vereinen oder Mitgliedern bedarf einer 3/4 Mehrheit der Anwesenden des Vorstandes.
4. Bei allen weiteren Versammlungen, Sitzungen, Beratungen und Tagungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6

Worterteilung und Reden

1. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag kann sich an der Aussprache beteiligen.
2. Zu jedem Tagesordnungspunkt ist eine Redeliste aufzustellen. Der gleiche Redner darf nur einmal dazu sprechen, Ausnahmen sind von der Versammlung zu beschließen. Die Redeliste kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss geschlossen werden.
3. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter nach der Reihenfolge der Wortmeldung. Die Redezeit kann begrenzt werden.
4. Der Versammlungsleiter hat das Recht, Redner, die nicht zur Sache sprechen, jederzeit zu unterbrechen und diesen beim wiederholten Verstoß das Wort zu entziehen.
5. Antragstellern und Berichterstatern ist Gelegenheit zu einem Schlusswort in ihrer Angelegenheit zu geben.
6. Anträge auf Schluss der Aussprache sind zulässig und können nur von stimmberechtigten Delegierten gestellt werden. Nach vorheriger Bekanntgabe der noch vorgemerkten Redner ist sofortige Abstimmung und Mehrheitsbeschluss erforderlich. Wird der Antrag auf Schluss der Aussprache angenommen, ist nur noch einem Redner für und einem gegen die Sache das Wort zu erteilen.
7. Nach bereits getroffenen Entscheidungen zu Tagesordnungspunkten und Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn durch einfache Stimmenmehrheit wird dies beschlossen.
8. Zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldung stimmberechtigter Delegierten zu erteilen.

§ 7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung ist im § 12 Ziffer 8 der Satzung geregelt.
2. Alle Anträge sind in Schriftform mit Begründung bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin einzureichen.
3. Anträge, die dieselbe Angelegenheit betreffen, sind so zur Abstimmung zu bringen, dass über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt wird. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.
4. Anträge, die sich aus dem Verlauf der Beratung eines Antrages ergeben und diese Änderung ergänzen oder fortführen, sind ohne Dringlichkeitsfeststellung zulässig. Sie dürfen keine Satzungsänderung betreffen.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

1. Anträge zu Fragen, die gemäß Einladung nicht auf der Tagesordnung stehen, gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Satzung und Ordnungen betreffen.
3. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich und mit Begründung vorgelegt werden.
4. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Tagesordnung sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat.

§ 9 Stimmrecht und Abstimmungen

1. Die Stimmberechtigung ist in der Satzung § 12 (2) geregelt.
2. Stimmenübertragung ist zulässig.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen sind durchzuführen, wenn sie von 50 % der anwesenden Stimmberechtigten gefordert werden.
4. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort nicht mehr erteilt werden.
5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
6. Bei Abstimmungen, die den eigenen Verein oder die eigene Person betreffen, sind dieselben von der Abstimmung ausgeschlossen.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen erfolgen nur dann, wenn sie satzungsgemäß anstehen und mit der Einberufung bekannt gegeben wurden.
2. Die Stimmberechtigung ist in der Satzung § 12 (2) geregelt.
3. Es gilt das Grundprinzip der offenen Abstimmung, analog § 9, Ziffer 3 dieser Ordnung. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens 2 Bewerber für diese Funktion zur Wahl stellen, findet diese Wahl geheim statt.
4. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss aus mindestens drei Mitgliedern zu bestellen. Der Wahlausschuss hat die Aufgabe, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
5. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlausschussleiter, der während der Wahl die Rechte des Versammlungsleiters ausübt.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten, die sich bis 14 Tage vor der Wahl schriftlich bewerben müssen, zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Abwesende können gewählt werden, sofern sie die nach der Satzung bestimmten Anforderungen erfüllen und die schriftliche Bereitschaft vorliegt, die Wahl anzunehmen.
7. Es gilt als gewählt, wer die Mehrheit oder die höchste Anzahl der Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Abstimmungen über mehrere Personen ist bei Stimmengleichheit die Wahl zu wiederholen.
8. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
9. Der Wahlausschuss gibt durch seinen Vorsitzenden das Wahlergebnis bekannt und bestätigt die Gültigkeit der Wahl ausdrücklich für das Protokoll.

§ 11 Protokolle

1. Über den Verbandstag, Sitzungen, Beratungen und Tagungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Name der Teilnehmer, Gegenstand in der Reihenfolge der Behandlung und Beschlüsse im Wortlaut hervorgehen.
2. Die Protokolle sind vom Leiter der Beratung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Grundsätzlich ist ein Exemplar der Geschäftsstelle zu übergeben und über einen Zeitraum von zwei Wahlperioden aufzubewahren.

§ 12

Vertretungsbefugnisse und Verfahrensregelung

1. Die Befugnisse des Vorstandes des FV-MLL sind im § 14 der Satzung geregelt.
2. Die Befugnisse des Präsidiums des FV-MLL sind im § 15 der Satzung geregelt.
3. Der FV-MLL e.V. entscheidet durch einfache Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes die Übernahme von Ordnungen, Regelungen und Beschlüssen des DFB und seiner angegliederten Verbände.
4. An Beschlüsse des DFB, des SFV und territorialer Verbände ist der FV-MLL e.V. insoweit gebunden, wie dies durch die Satzung geregelt ist.

§ 13

Eingaben und Beschwerden

Eingaben und Beschwerden haben die Unterschrift des Einreichers zu tragen und dürfen nicht gegen die Satzung und Ordnungen verstoßen. Der zuständige Instanzenweg ist dabei einzuhalten.

§ 14

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Fußballverbandes Muldental/Leipziger Land e.V. wurde zum ordentlichen Verbandstag am 26.05.2010 beschlossen und tritt am 01.07.2010 in Kraft. Die Aktualisierung erfolgte zum 01.07.2017.